

Richtlinien für die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten

vom 4. April 2000

Der Stadtrat der Stadt St. Gallen erlässt, gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes¹ als Richtlinien

Grundsatz Art. 1
Die Stadt St. Gallen sorgt durch Unterstützungsleistungen an die Trägerschaften für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.
Sie kann auch eigene Heime führen.
Der Bedarf für sämtliche Unterstützungen muss ausgewiesen sein und der periodischen Bedarfsplanung der Stadt St. Gallen gemäss Art. 29 SHG entsprechen.

Formen der Unterstützungen Art. 2
Die Unterstützung der Stadt kann wie folgt geleistet werden:
a) Baubeiträge;
b) Starthilfebeiträge.

Baubeiträge Art. 3
Baubeiträge umfassen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Baukosten.
Die Beiträge werden bemessen nach:
a) der Übereinstimmung mit der periodischen Bedarfsplanung der Stadt St. Gallen gemäss Art. 29 SHG;
b) der Finanzlage bzw. den Finanzierungsmöglichkeiten der Trägerschaft;
c) der Art und Dringlichkeit der Investition.

Starthilfebeiträge Art. 4
Starthilfebeiträge werden bemessen nach:
a) der Übereinstimmung mit der periodischen Bedarfsplanung der Stadt St. Gallen gemäss Art. 29 SHG;
b) der Finanzlage bzw. den Finanzierungsmöglichkeiten der Trägerschaft;
c) der Art der Betreuungs- und Wohnform und deren Dringlichkeit zur Realisierung.

Zuständigkeit Art. 5
Für die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten ist nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen¹ der Stadtrat bzw. der Grosse Gemeinderat oder die Bürgerschaft zuständig.

Inkrafttreten Art. 6
Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.

St. Gallen, 4. April 2000

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Der Präsident:
Peter Beglinger

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke



¹ sGS 381.1

¹ sRS 111.1